

# Bekanntmachung über die Auslegung eines Bebauungsplans

Der Marktgemeinderat hat am 13.11.2002 den Bebauungsplan "Kirche, Pfarrhof und Friedhof in Mittergars" als Satzung beschlossen.

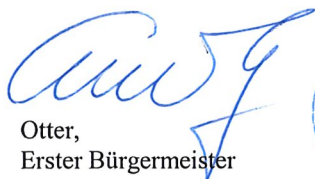
Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn, Rathaus, Hauptstr. 3 in 83536 Gars a. Inn (Erdgeschoß – Zi.Nr. 2) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gars a. Inn, den 03.12.2002  
Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn für  
Marktgemeinde Gars a. Inn

  
Otter,  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag  
an den Amtstafeln  
am: 04.12.2002  
abgenommen am: 30.12.2002

Gars a. Inn, den 30.12.02

  
I.A. Brumbauer, VerwAmtm.